

bei einem gemischten Abkommen über Handels- und Währungsfragen hinaus (z. B. Einbezug von Dienstleistungen, Personenverkehr) die Mitgliedstaaten beteiligt werden müssten, was wiederum zu Problemen aufgrund der nationalen Ratifikationserfordernisse führen könnte.⁵²⁹ Der Wunsch San Marinos, ein Assoziationsabkommen nach Art. 310 EGV abzuschliessen, stiess bei der Kommission auf Widerstand, da dies umfassender wäre als ein Handels- und Kooperationsabkommen nach Art. 133 EGV und dem assoziierten Staat wohl auch mehr Mitwirkungsrechte einräumen würde.⁵³⁰ Liechtenstein hätte aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft jedoch bessere Chancen, ein umfassendes Abkommen zu erzielen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Europäische Wirtschaftsraum aufgrund eines Austritts zerfällt und ein Vertrag auf vergleichbarem Integrationsniveau angestrebt werden könnte (vgl. Kap. 6.8).

Liechtensteins Zollvertrag mit der Schweiz deckt nicht alle Bereiche des freien Warenverkehrs ab. Er enthält beispielsweise keine expliziten Bestimmungen über nicht-tarifäre Handelshemmnisse (z. B. Normen und Zertifizierungen) oder Wettbewerbsregeln. Inwieweit das Wettbewerbsrecht vom Zollvertrag abgedeckt ist oder nicht, dürfte eine offene Frage sein. Liechtensteinische Firmen produzieren bisher nach schweizerischen Produktstandards. Von Liechtenstein «nachvollzogene» Regeln wie die technischen EU-Vorschriften oder der Zugang zum öffentlichen Auftragswesen würden eine Anerkennung durch die EU-Staaten benötigen. Das Fürstentum hätte keine rechtliche Garantie, dass liechtensteinische Produkte den Status von Gemeinschaftserzeugnissen erhalten. Die in Kapitel 6.4 beschriebene Zollunion Liechtensteins mit der Gemeinschaft müsste somit im Falle einer Auflösung des EWR insbesondere um Aspekte nicht-tarifärer Handelshemmnisse ergänzt werden. Es sollte überlegt werden, welche über einen klassischen Zollanschluss hinaus gehenden Bereiche des EWR grundsätzlich in bilateraler Form sinnvollerweise übernommen werden (etwa Regeln im Bereich des Gei-

⁵²⁹ Die handels- und zollrechtlichen Bestimmungen könnten aber notfalls durch ein Interimsabkommen früher in Kraft gesetzt werden, wie dies im Falle San Marinos geschehen ist.

⁵³⁰ Stapper 1999, 50–51. Zur Verwaltung der Zollunionsabkommen mit Andorra und San Marino wurde jeweils ein gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, welcher bei Streitfragen ein Schlichtungsgremium anrufen kann.